Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 11

Artikel: Das Territorialsystem (Unterstützungswohnsitzgesetz) im Lichte

deutschen Armengesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werke und der Bereinheitlichung des Rechts größern Borteil für das Armenwesen der Gemeinden erhoffend, als von Bundessubventionen. Bundespräsident Forrer berief sich auf die frühere schweizerische Rechtsauffassung, daß durch die Verheiratung einer Frauensperson nicht jeder Rechtsverband mit der alten Beimat zerftort fei und betonte nochmals, daß, ebe die Entschädigung an die Armenlasten geprüft werden könne, mehr Erfahrungen mit dem Besete, als es in biefen zwei Jahren ber Fall gewesen sei, gesammelt werden mußten. Da ber erste Teil ber Motion Caflisch von keiner Seite aufgenommen wurde, kam nur ber zweite Teil zur Abstimmung und murde in der von Buntespräsident Forrer eventuell vorgeschlagenen Fassung ber Armenpflegerkonferenz mit 62 gegen 61 Stimmen angenommen. Der von ihm befinitiv gestellte Untrag auf Ablehnung auch bes Borschlags ber Armenpfleger= konferenz wurde nunmehr fallen gelassen. Der Bundegrat hat also jetzt die Frage ber finanziellen Beteiligung bes Bundes an den Armenlaften, die den Gemeinden aus ber zwangsweisen Einbürgerung entstehen, zu prüfen, währenddem die Motion Caflisch schon einen Bericht und Untrag auf Entschädigung ber Gemeinden verlangte. Mann biefe Brufung zu geschehen habe, ift nicht gesagt; wir durfen wohl annehmen, daß ber Bundegrat noch einige Jahre Erfahrungen sammeln und bann sich zur Brüfung anichicken werde. Auf lange Zeit hinaus werden wir alfo von unserer Eingabe betreffend bie Wiebereinbürgerung nichts mehr hören, und das durfte die Freude an dem Erfolg, den unfere junge Konferenz im Ratsfaale in Bern errungen, etwas bampfen.

über die zweite Eingabe der Armenpflegerkonferenz betreffend Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern schritt der Nationalrat zur Tagesordnung, da ja diese Frage in der neuen Militärorganisation entsprechend geordnet werde.

w.

Das Territorialsystem (Unterstützungswohnstigesetz) im Sichte der deutschen Armengesetzgebung.

Bom Armenfefretariat ber Stadt St. Gallen.

Im Juli 1905 erkrankte in St. Gallen ber Schreiner G., geb. 1864, bürgerlich von Dürrheim, Bad. Bez.-Amt Villingen, Ernährer seiner Frau und fünf Kinder, von denen drei schul= und zwei noch nicht schulpflichtig waren. Daß die hierseitige Wohltätigkeit eins griff und neben dem Unterhalte der Familie dem Patienten eine mehrwöchentliche Erholung jenseits der Alpen, am Langensee ermöglichte, nur nebenbei.

Unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses, welches in unzweideutiger Weise sich dahin aussprach, daß G. nie mehr seine volle Erwerdsfähigkeit erlange, einer amtlich beglaubigten Abschrift des in voller Ordnung befindlichen Heimatscheines, gelangte das Armensekretariat mit einläßlicher Zuschrift, in der auch die Wohnsihfrage des Petenten seit seinem 17. Jahre auf's gründlichste auseinandergesetzt wurde, unterm 31. Oktober 1905, um Unterstützung für die Familie nachsuchend, an das Bez. Amt Billingen, der in erster Linie zuständigen und zu begrüßenden Amtsstelle.

Deren lakonische Antwort, d. d. 15. November 1905, lautete:

"Da ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermittelt werden konnte, sind wir nicht in der Lage, dem dortigen Ersuchen zu entsprechen."

Allen denen ins Stammbuch, welche für die Armen und Dürftigen das Heil im Territorialprinzip erblicken.